

Marktmacht und Konzentration

Der Saatgutmarkt nach den Fusionen, der Fall Monsanto und die Gegenpositionen

Kennung	SAMEN-PROV0001-P17
Verfasser	Thomas Schüller, Syntagma Forschung Wien · ORCID 0009-0003-9799-6747
Kontakt	forschung@tschueller.com
Fassung und Stand	2.3 · 2026-09-28
Rechte	Text alle Rechte vorbehalten; Werkzeuge und Datenschichten MIT
Vorbehalt	Ordnet ein, ersetzt keine Rechts- oder Wettbewerbsberatung. Marktanteile stammen aus Auswertungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, nicht aus amtlicher Statistik.

Kurzfassung

Nach den Auswertungen von ETC Group und GRAIN entfiel 2024 die Hälfte des weltweiten Markts für kommerzielles Saatgut auf vier Unternehmen. Diese Lage wurde durch eine Fusionswelle der Jahre 2017 und 2018 verfestigt, die die Europäische Kommission nur unter Auflagen genehmigt hat. Das Papier beschreibt Konzentration und Fusionen und nimmt Monsanto als Fallbeispiel für ein Geschäftsmodell, das Saatgut, Herbizid und Patent verbindet. Gerichtsfälle werden so wiedergegeben, wie die Gerichte entschieden haben; Vorwürfe bleiben Vorwürfe. Den kritischen Befunden stehen die OECD-Studie 2018, die Metaanalyse von Klümper und Qaim 2014 und Daten des US-Landwirtschaftsministeriums gegenüber. Am Ende steht, was daraus folgt. Die Zahlen liegen der Abbildung 10 „Marktkonzentration bei Saatgut“ zugrunde.

1. Konzentration in Zahlen

1.1 Zwei Erhebungsjahre

Die Anteile stammen aus zwei Berichten der zivilgesellschaftlichen Organisationen ETC Group und GRAIN; die Datenschicht kennzeichnet sie mit der Interessenbindung „NGO“. Eine amtliche Weltstatistik gibt es nicht.

	2023	2024
Weltmarkt kommerzielles Saatgut	rund 50 Mrd. US-Dollar	rund 56 Mrd. US-Dollar
Anteil der vier größten Unternehmen	56 %	50 %
Anteil der zehn größten Unternehmen	67 %	63 %
Bayer	23 %	20 %
Corteva	19 %	17 %
Syngenta	10 %	9 %
BASF	4 %	4 %
Vilmorin & Cie bzw. Groupe Limagrain	4 %	4 %

Quellen: GRAIN und ETC Group (2025) für 2023; ETC Group und GRAIN (2026) für 2024.

1.2 Wie die Zahlen zu lesen sind

Der Rückgang der Anteile ist nicht ohne Weiteres als Entflechtung zu deuten. Der ausgewiesene Gesamtmarkt ist gewachsen, und die Berichte grenzen Markt und Umsätze nicht notwendig gleich ab; verglichen werden zwei Schätzungen, keine Zeitreihe. Belastbar ist die Größenordnung: Ein erheblicher Teil des Handels mit kommerziellem Saatgut liegt bei vier Konzernen, die zugleich Pflanzenschutzmittel anbieten. Weltweite Anteile verdecken außerdem, dass Konzentration je Kultur und Land sehr verschieden ausfällt (Abschnitt 5.1).

2. Die Fusionswelle 2017–2018

2.1 Drei Zusammenschlüsse

Aus sechs führenden Konzernen im Jahr 2015 wurden nach dem US-Landwirtschaftsministerium vier.

Datum	Vorgang
7. Juni 2017	ChemChina übernimmt Syngenta; nach der zweiten Abwicklung hält ChemChina 94,7 % der Aktien.
August 2017	Dow und DuPont schließen sich zu DowDuPont zusammen.
21. März 2018	Die Europäische Kommission genehmigt die Übernahme von Monsanto durch Bayer unter Auflagen.
Juni 2018	Bayer schließt die Übernahme ab; Kaufpreis rund 63 Mrd. US-Dollar. Der Unternehmensname Monsanto entfällt, die Produktmarken bleiben.
1. August 2018	BASF übernimmt die von Bayer abgegebenen Geschäfte (Gemüsesaatgut Mitte August 2018) für 7,6 Mrd. Euro; rund 4.500 Beschäftigte wechseln.
1. Juni 2019	Das Agrargeschäft von DowDuPont wird als Corteva abgespalten.

2.2 Die Auflagen der Europäischen Kommission

Bayer musste unter anderem das Feldsaatgut- und das Gemüsesaatgutgeschäft, das Herbizid Glufosinat und Teile des Glyphosatgeschäfts abgeben; Käufer war BASF. Die Auflagen verhinderten, dass sich Überschneidungen unmittelbar addierten. Sie änderten nichts daran, dass die Zahl der großen Anbieter sank: Die Geschäfte wechselten zu einem Unternehmen, das ohnehin zu den größten der Branche zählte.

2.3 Abspaltung 2026

Der Vorstand von Corteva hat am 14. September 2026 beschlossen, das Saatgutgeschäft unter dem Namen Vylor abzuspalten; die Ausgabe der Aktien ist für den 1. Oktober 2026 vorgesehen und zum Stand dieses Papiers nicht vollzogen. Eine Trennung von Saatgut und Pflanzenschutz ist für sich noch keine Entflechtung des Saatgutmarkts.

3. Monsanto als Fallbeispiel

3.1 Das Geschäftsmodell

Monsanto verband drei Elemente: eine gentechnisch eingefügte Toleranz gegen das eigene Herbizid Glyphosat (Marke Roundup), das Herbizid selbst und Patente auf das eingefügte Merkmal. Wer Roundup-Ready-Saatgut kaufte, kaufte ein System. Das Patent erfasste das Merkmal in jeder Sorte, in der es steckte (zur Rechtslage in Europa P10, Abschnitt 3.2). Die Kontrolle verschob sich damit vom Sortenschutz zu Patent und Vertrag.

3.2 Technologievereinbarungen und Nachbauverbot

In den USA verpflichteten sich Käufer von patentiertem Saatgut in Technologievereinbarungen, es nur für eine Saison zu nutzen, nicht weiterzugeben und kein Erntegut zur Aussaat zurückzubehalten, also ein vertragliches Nachbauverbot. Das europäische Landwirteprivileg erlaubt dagegen den Nachbau bei bestimmten Arten gegen Entgelt (P10, Abschnitt 2.3).

3.3 Schmeiser in Kanada

Im Verfahren Monsanto Canada gegen Schmeiser entschied der Oberste Gerichtshof Kanadas 2004 mit fünf zu vier Stimmen. Das Patent auf das Gen und die veränderte Zelle ist gültig. Wer die Pflanzen anbaut, nutzt das Patent, auch wenn er kein Glyphosat spritzt. Schmeiser musste jedoch weder Gewinn herausgeben noch Schadenersatz zahlen, weil er aus der Erfindung keinen Mehrgewinn gezogen hatte. Nach den Feststellungen bestanden seine Felder 1998 zu 95 bis 98 % aus Roundup-Ready-Raps. Die Datenschicht führt diesen Fall als teilgeprüft.

3.4 Bowman in den USA

Im Verfahren Bowman gegen Monsanto entschied der Oberste Gerichtshof der USA 2013 einstimmig: Die Erschöpfung des Patents erlaubt nicht, patentiertes Saatgut durch Anbau zu vermehren. Bowman hatte Konsumsoja vom Getreidehändler als Saatgut verwendet und über acht Jahre nachgebaut. Das Gericht beschränkte seine Aussage ausdrücklich auf diesen Fall.

3.5 Die Glyphosat-Verfahren

Die Klagen wegen Glyphosat betreffen ein Herbizid, nicht Saatgut. Sie gehören hierher, weil herbizidtolerante Sorten und Herbizid gemeinsam vermarktet wurden. Stand laut Datenschicht, dort als teilgeprüft geführt:

- 2020 kündigte Bayer Vergleiche über insgesamt 10,1 bis 10,9 Mrd. US-Dollar an, ohne Haftung einzuräumen; der Teil für künftige Klagen wurde gerichtlich nicht genehmigt.
- Am 25. Juni 2026 entschied der Oberste Gerichtshof der USA im Verfahren Monsanto gegen Durnell (Nr. 24-1068) mit sieben zu zwei Stimmen, dass das Bundesgesetz über Pflanzenschutzmittel (FIFRA) eine einzelstaatliche Klage wegen fehlender Krebswarnung verdrängt, wenn diese eine Warnung verlangen würde, die im von der Umweltbehörde EPA genehmigten Etikett nicht vorgesehen ist. Die Mehrheitsmeinung schrieb Richter Kavanaugh; Richter Jackson und Richter Gorsuch stimmten dagegen.
- Bayer hat im Februar 2026 einen Sammelvergleich über 7,25 Mrd. US-Dollar vorgeschlagen. Das Bezirksgericht in St. Louis (22nd Judicial Circuit, Missouri) genehmigte ihn am 4. März 2026 vorläufig; die Anhörung zur endgültigen Genehmigung fand am 14. September 2026 statt, eine Entscheidung stand zum Stand dieses Papiers aus.

Dieses Papier bewertet die gesundheitliche Frage nicht.

3.6 Monsanto Papers und ein zurückgezogener Übersichtsartikel

In den Verfahren offengelegte interne Dokumente, die sogenannten Monsanto Papers, zeigten vorgeschlagenes Ghostwriting. Der Übersichtsartikel von Williams, Kroes und Munro aus dem Jahr 2000 zur Sicherheit von Glyphosat wurde im November 2025 zurückgezogen. Die Rückzugsnotiz nennt die nicht offengelegte Mitarbeit von Monsanto-Beschäftigten am Text und die Stützung der Schlussfolgerungen auf unveröffentlichte Monsanto-Studien. Der Rückzug betrifft Autorschaft und Datengrundlage des Artikels; ein neuer Befund über den Wirkstoff ist er für sich nicht. Er zeigt, weshalb Interessenbindungen in der Fachliteratur geprüft werden müssen.

3.7 Terminator-Technologie und das Moratorium

Unter dem Schlagwort „Terminator“ wurden Technologien genetischer Nutzungsbeschränkung (GURT) bekannt, die Nachbau biologisch verhindern sollten. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt empfahl im Beschluss V/5 im Jahr 2000, Sorten mit solchen Beschränkungen nicht für Feldversuche und Vermarktung zuzulassen, bis wissenschaftliche Grundlagen vorliegen; der Beschluss VIII/23 bestätigte das 2006. Es handelt sich um eine Empfehlung, nicht um ein verbindliches Verbot.

3.8 Bt-Baumwolle in Indien

Gruère und Sengupta fanden 2011 keine Belege dafür, dass Bt-Baumwolle die Suizide von Landwirten in Indien erhöht habe; die Hauptursachen lagen bei Verschuldung, Bewässerung, Kredit und Preisen. Umstritten bleibt die längerfristige Wirkung: Kranthi und Stone (2020) führen Ertragszuwächse vor allem auf andere Faktoren zurück und sehen steigende Insektizidkosten durch Resistenzen; Qaim (2020) widerspricht. Das Papier entscheidet diesen Streit nicht.

4. Wirkungen auf die Vielfalt

Die folgenden Wirkungen sind diskutierte Zusammenhänge, keine in diesem Papier gemessenen Größen.

- **Sortenportfolio.** Große Anbieter bündeln Züchtung auf Kulturen und Regionen mit großem Absatz; Sorten für kleine Märkte und regionale Anpassung sind für sie weniger interessant. Wird ein Programm eingestellt, verschwinden Sorten aus dem Handel (P18).
- **Forschungsrichtung.** Wo Saatgut und Pflanzenschutz in einer Hand liegen, liegt es nahe, Merkmale zu züchten, die zum eigenen Pflanzenschutzprogramm passen. Herbizidtoleranz ist dafür das deutlichste Beispiel.
- **Preise.** Ob höhere Konzentration höhere Saatgutpreise bewirkt, ist empirisch umstritten (Abschnitt 5.1).
- **Abhängigkeit.** Hybridsorten und vertragliche Nachbauverbote machen den jährlichen Zukauf zur Regel. Das senkt die Rolle des Betriebs als Ort der Selektion und Anpassung (P15).
- **Patente.** Patente auf Merkmale reichen über Sortengrenzen hinweg; die Verwertung einer neuen Sorte mit dem Merkmal braucht eine Lizenz (P10; zu neuen genomischen Techniken P16).

5. Gegenpositionen

5.1 OECD 2018: Konzentration und Innovation

Die OECD fand 2018 in 87 untersuchten Saatgutmärkten keinen Beleg dafür, dass höhere Konzentration zu höheren Preisen führt, und in den EU-Saatgutmärkten der Jahre 2013 bis 2017 keinen Rückgang der Innovation. Sie betont, dass sich die Konzentration stark nach Kultur und Land unterscheidet. Die OECD ist eine

zwischenstaatliche Organisation ohne Interessenbindung im Sinn der Datenschicht. Einschränkend gilt: Der Innovationszeitraum endet 2017, vor dem Abschluss der Fusionswelle; der Eintrag ist in der Datenschicht als teilgeprüft geführt.

5.2 Klümper und Qaim 2014: Metaanalyse

Klümper und Qaim werteten 2014 in einer Metaanalyse 147 Studien aus. Gentechnisch veränderte Sorten senkten danach den Pestizideinsatz um 37 %, erhöhten den Ertrag um 22 % und den Gewinn der Landwirte um 68 %. Die Effekte waren in Entwicklungsländern größer. Der Rückgang des Pestizideinsatzes betrifft vor allem insektenresistente, kaum herbizidtolerante Sorten; gerade das Geschäftsmodell aus Herbizidtoleranz und Herbizid (Abschnitt 3) ist davon also wenig gedeckt. Die Analyse misst Wirkungen für die anbauenden Betriebe, nicht Wirkungen auf Marktstruktur oder Sortenvielfalt. Qaim ist zugleich einer der Beteiligten am Streit über Bt-Baumwolle in Indien (Abschnitt 3.8).

5.3 USDA ERS: Daten aus den USA

Der Wirtschaftsforschungsdienst des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA ERS) bestätigt die Konzentration für die USA: Corteva und Bayer lieferten 2018 bis 2020 mehr als die Hälfte der US-Saatgutverkäufe bei Mais, Soja und Baumwolle. Die Zahlen einer Behörde stützen damit die Beobachtung hoher Konzentration unabhängig von den NGO-Berichten, ohne eine Aussage über Schäden zu treffen.

5.4 Einordnung

Die Gegenpositionen widerlegen die Konzentration nicht; sie bestreiten, dass aus ihr zwingend höhere Preise oder weniger Innovation folgen, und sie belegen einzelbetriebliche Vorteile der Gentechnik. Die Frage dieses Strangs ist eine andere: ob ein Markt mit wenigen Anbietern die Breite an Sorten, Anpassungen und Züchtungszielen erhält, die für die Artenvielfalt nötig ist. Darauf geben Preis- und Ertragsdaten keine vollständige Antwort. Die Wertung trifft der Standpunkt S01 „Artenvielfalt vor Kapital“; dieses Papier liefert die Befundlage.

6. Was daraus folgt

6.1 Wettbewerbsrecht

Die Fusionskontrolle hat 2018 mit Auflagen reagiert, nicht mit Untersagung. Für künftige Verfahren liegt es nahe, neben Preis und Innovation auch die Breite des Sortenangebots, die Verbindung von Saatgut und Pflanzenschutz und die Bündelung von Patenten als Prüfgesichtspunkte heranzuziehen.

6.2 Gemeinnützige Züchtung

Neben den Konzernen bestehen gemeinnützige Züchtungsinitiativen für samenfeste Sorten, etwa Kultursaat für Gemüse oder die Getreidezüchtung Peter Kunz für Getreide und Körnerleguminosen im Biolandbau; der Saatgutfonds der Zukunftsstiftung Landwirtschaft finanziert solche Arbeit aus Spenden. Das Netzwerkverzeichnis führt diese Einrichtungen mit Prüfstatus. Ihr Umfang ist klein; ihre Bedeutung liegt in Sorten, die nachgebaut und weitergezüchtet werden dürfen; für deren Marktzugang gilt das Zulassungsrecht (P03).

6.3 Offene Lizenzen

Offene Saatgutlizenzen, wie sie OpenSourceSeeds vergibt, sollen verhindern, dass eine Sorte und ihre Nachkommen später durch Ausschließlichkeitsrechte eingeschränkt werden. Sie wirken über den Vertrag, also mit demselben Mittel wie die Technologievereinbarungen, aber in umgekehrter Richtung.

6.4 Öffentliche Züchtungsforschung

Öffentliche Züchtung und Genbanken sind ein Gegengewicht, das nicht vom Absatz abhängt: Sie können kleine Kulturen bearbeiten und Material ohne Ausschließlichkeitsrechte bereitstellen. Dokumentierte Passdaten dienen zugleich als Beleg für den Stand der Technik (P10, P11). Der Handlungskompass und der Saatgutrecht-Check bieten Erhaltungsnetzwerken dafür Einstiege.

Abbildungen

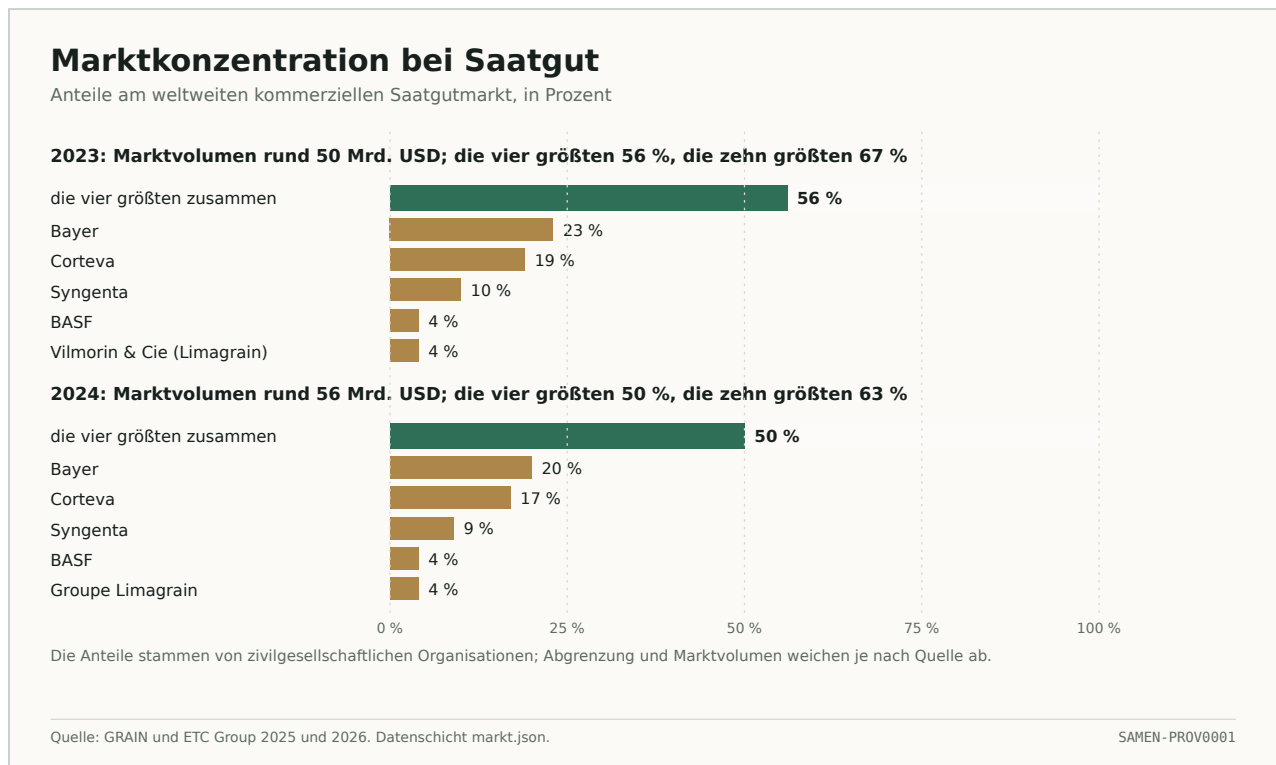


Abbildung 1. Konzentration des kommerziellen Saatgutmarkts. Quelle: Datenschicht des Strangs, siehe Fußzeile der Abbildung.

Grenzen dieses Papiers

Die Marktanteile stammen von zwei Organisationen mit Interessenbindung, ihre Abgrenzungen weichen ab, eine amtliche Weltstatistik fehlt. Die Einträge zu Schmeiser, den Glyphosat-Verfahren vor 2026 und der OECD-Studie sind teilgeprüft; Urteil Durnell und Stand des Sammelvergleichs sind am 28.09.2026 an Urteil und Berichterstattung geprüft. Sammelvergleich und Abspaltung bei Corteva waren zum Stand dieses Papiers nicht vollzogen. Gesundheitliche Wirkungen von Glyphosat und die Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen bewertet das Papier nicht. Es ersetzt keine Rechts- oder Wettbewerbsberatung.

Literatur

1. GRAIN und ETC Group (2025): *Top 10 agribusiness giants*. Interessenbindung: NGO. <https://grain.org/en/article/7284-top-10-agribusiness-giants-corporate-concentration-in-food-farming-in-2025>
2. ETC Group und GRAIN (2026): *Top 10 Agribusiness Giants – 2026 Update*. Interessenbindung: NGO. http://www.etcgroup.org/sites/www.etcgroup.org/files/files/top_10_2026_en.pdf
3. Syngenta (07.06.2017): Medienmitteilung. Interessenbindung: Industrie. <https://www.syngenta.com/media/media-releases/2017/chemchina-completes-second-settlement-tender-offers-syngenta>
4. Top Crop Manager: Abspaltung von Corteva. <https://www.topcropmanager.com/corteva-agriscience-completes-separation-from-dowdupont/>

5. Europäische Kommission (21.03.2018): Pressemitteilung IP/18/2282. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_18_2282
6. CNBC (07.06.2018): Abschluss der Übernahme von Monsanto. <https://www.cnbc.com/2018/06/07/germanys-bayer-closes-monsanto-deal-plans-to-drop-us-companys-name.html>
7. BASF (2018): Pressemitteilung P-18-285. Interessenbindung: Industrie. <https://www.basf.com/global/en/media/news-releases/2018/08/p-18-285>
8. citybiz (September 2026): Abspaltung von Vylor. <https://www.citybiz.co/article/902339/corteva-board-approves-vylor-spin-off-sets-october-1-distribution/>
9. Oberster Gerichtshof Kanadas (2004): Monsanto Canada Inc. v. Schmeiser, 2004 SCC 34. <https://www.canlii.org/en/ca/scc/doc/2004/2004scc34/2004scc34.html>
10. Oberster Gerichtshof der USA (2013): Bowman v. Monsanto Co., 569 U.S. 278. <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/569/278/>
11. Center for Agricultural Law and Taxation, Iowa State University: Technologievereinbarungen. <https://www.calt.iastate.edu/article/farmer-sued-patent-infringement-saving-protected-seed>
12. Oberster Gerichtshof der USA (25.06.2026): Monsanto Co. v. Durnell, Nr. 24-1068. https://www.supremecourt.gov/opinions/25pdf/24-1068_n7ip.pdf; zum Sammelvergleich: Claims Journal (14.09.2026): *Bayer Faces Test of \$7.25B Roundup Settlement In Missouri Court*. <https://www.claimsjournal.com/news/national/2026/09/14/340085.htm>; The Detroit News (04.03.2026): vorläufige Genehmigung. <https://www.detroitnews.com/story/business/2026/03/04/bayers-7-25-billion-roundup-settlement-gets-initial-ok-from-missouri-judge/88985171007/>
13. Retraction Watch (04.12.2025): Rückzug von Williams, Kroes und Munro (2000). <https://retractionwatch.com/2025/12/04/glyphosate-safety-article-retracted-elsevier-monsanto-ghostwriting>
14. Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Beschlüsse V/5 (2000) und VIII/23 (2006) zu Technologien genetischer Nutzungsbeschränkung. <https://www.cbd.int/agro/gurts.shtml>
15. Gruère, G. und Sengupta, D. (2011): Bt Cotton and Farmer Suicides in India: An Evidence-based Assessment. *Journal of Development Studies* 47(2), 316–337. <https://doi.org/10.1080/00220388.2010.492863>
16. OECD (2018): *Concentration in Seed Markets*. https://www.oecd.org/en/publications/concentration-in-seed-markets_9789264308367-en.html
17. Klümper, W. und Qaim, M. (2014): A meta-analysis of the impacts of genetically modified crops. *PLOS ONE* 9(11), e111629. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/25365303/>
18. USDA Economic Research Service: *Charts of Note*, Saatgutmarktanteile. <https://www.ers.usda.gov/data-products/charts-of-note/chart-detail?chartId=107516>
19. Kranthi, K. R.; Stone, G. D. (2020): Long-term impacts of Bt cotton in India. *Nature Plants* 6, 188–196. <https://doi.org/10.1038/s41477-020-0615-5>; Qaim, M. (2020): Bt cotton, yields and farmers' benefits. *Nature Plants* 6, 1318–1319. <https://doi.org/10.1038/s41477-020-00788-8>
20. Fachpapiere P03, P10, P11, P15, P16 und P18 sowie Standpunkt S01 dieses Strangs.